



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-29/2023 9. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 19.06.2024

Sachbearbeiter	Heiko Bullmann
----------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
53. Sitzung des Gemeindevorstandes	25.04.2023	vorberatend
58. Sitzung des Gemeindevorstandes	20.06.2023	vorberatend
26. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	29.06.2023	vorberatend
62. Sitzung des Gemeindevorstandes	05.09.2023	vorberatend
69. Sitzung des Gemeindevorstandes	19.12.2023	beschließend
70. Sitzung des Gemeindevorstandes	09.01.2024	beschließend
29. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	25.04.2024	vorberatend
25. Sitzung der Gemeindevertretung	07.05.2024	beschließend
26. Sitzung der Gemeindevertretung	02.07.2024	beschließend

**Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung des Bürgerhauses und der Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, der Alten Schule in Laubach, des Schlachtraumes in Naunstadt und der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Grävenwiesbach
hier: redaktionelle Änderungen**

Sachbericht:

In der letzten GVER-Sitzung am 07.05.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Die Gemeindevertretung hat die Sachberichte VL 29/2023 – 2. Ergänzung wie auch VL-29/2023 – 7. Ergänzung zur Unterdeckung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Grävenwiesbach wie auch die Ausführungen zu dem sich nach § 2b UStG ergebenden umsatzsteuerlichen Änderungsbedarf wie auch die Vorschläge des Gemeindevorstandes sowie des Haupt- und Finanzausschusses zur Gestaltung der Gebührensätze zur Kenntnis genommen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt:
 - a. die Benutzung- und Gebührensatzung des Bürgerhauses und der Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, der Alten Schule in Laubach, des Schlachtraumes in Naunstadt und der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Grävenwiesbach in der erarbeiteten Fassung des Haupt- und Finanzausschusses mit Inkrafttreten zum 01.01.2025.
(Auf die Darstellung der Satzung wird hier im Sachbericht wg. des Umfangs verzichtet)!
 - b. die Anlage 1 zur Benutzung- und Gebührensatzung des Bürgerhauses und der Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, der Alten Schule in Laubach, des Schlachtraumes in Naunstadt und der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Grävenwiesbach in der vom Haupt- und Finanzausschuss erarbeiteten, nachfolgenden Fassung nebst Festsetzung der folgenden Gebührentatbestände mit Inkrafttreten zum 01.01.2025:
(Auf die Darstellung der Satzung wird hier im Sachbericht wg. des Umfangs verzichtet)!

3. Die Gemeindevertretung bittet den Gemeindevorstand um Erarbeitung einer neuen satzungsrechtlichen Regelung zur Nutzung der öffentlichen Einrichtungen im Zuge der Dauerbelegungsverhältnisse. Die Ergebnisse sollen den gemeindlichen Gremien zur weiteren Entscheidung vorgelegt werden.

Im Zuge der zahlreichen Sitzungen, ergaben sich einige Änderungen, die nachgezogen und korrigiert hätten werden müssen, was leider nicht erfolgte. Aufgefallen ist es erst jetzt im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zwecks der Veröffentlichung.

Da sich diese redaktionellen Fehler durch die Satzung ziehen, schlagen wir vor keine Änderungssatzung zu erlassen, da die Satzung ja erst im neuen Jahr in Kraft treten soll, sondern diese Änderungen einzuarbeiten und den Beschluss aus der letzten Sitzung aufzuheben und nochmals neu die komplette Satzung beschließen zu lassen, damit hier eine Rechtssicherheit besteht.

Die redaktionellen Veränderungen sind in der beigefügten Satzung eingearbeitet worden. Damit Sie diese nachvollziehen können, wurden die Änderungen im Anhang farblich markiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung hebt den Beschluss vom 07.05.2024 zum Teil C-TOP 2 (VL-29/2023-8. Ergänzung) mit sofortiger Wirkung auf.
2. Die Gemeindevertretung beschließt folgende Benutzungs- und Gebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2025:

Benutzungs- und Gebührensatzung des Bürgerhauses und der Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, der Alten Schule in Laubach, des Schlachtraumes in Naunstadt und der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Grävenwiesbach

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung vom 07.05.2024 folgende

Benutzungs- und Gebührensatzung des Bürgerhauses und der Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, der Alten Schule in Laubach, des Schlachtraumes in Naunstadt und der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Grävenwiesbach

erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Grävenwiesbach stellt das Bürgerhaus (BGH) und die Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, die Alte Schule in Laubach, den Schlachtraum in Naunstadt sowie die Dorfgemeinschaftshäuser (DGH) in den Ortsteilen
 1. Heinzenberg

2. Hundstadt
3. Laubach
4. Mönstadt
5. Naunstadt

als wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle öffentliche Einrichtungen zur Benutzung durch die Einwohner und zur Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeinde Grävenwiesbach und ihrer Organe und Hilfsorgane bereit.

- (2) Diese Satzung gilt nicht für die oberen Stockwerke (1. OG & DG) im Bürgerhaus Grävenwiesbach, Nebengebäude der Lehmkauthalle und das Dachgeschoss (DG) des Dorfgemeinschaftshauses Hundstadt.
- (3) Ebenso gilt diese Satzung nicht für Dauerbelegungen/-nutzungen.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde Grävenwiesbach ist zur Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
- (2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, deren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in der Gemeinde Grävenwiesbach belegen ist und die nicht in der Gemeinde Grävenwiesbach wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt; Entsprechendes gilt für in der Gemeinde Grävenwiesbach ansässige juristische Personen und Personenvereinigungen.
- (3) Der Gemeindevorstand kann andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Personen als Benutzer zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt ist.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser erfolgt auf Antrag durch den Gemeindevorstand. Im Antrag sind Name und Anschrift des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Verwaltungsakt unter Vorgabe der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden, insbesondere vom Nachweis des wirksamen Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, ersatzweise der Leistung einer angemessenen Kautions sowie von der Leistung von Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistungen (§ 6) abhängig gemacht werden.
- (3) Personen nach § 2 Abs. 3 sollen grundsätzlich die Nutzung mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn anmelden; der Gemeindevorstand kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (4) Bei Nutzung durch Privatpersonen müssen Mieter und Nutzer eine Person sein.
- (5) Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der vollständig eingereichten Anmeldungen.

§ 4 Aufhebung der Zulassung

- (1) Der Gemeindevorstand entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung.
- (2) Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.

- (3) Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden. In diesem Fall bleibt die Gebührenpflicht (§ 6 i. V. mit der Anlage 1) unberührt.

§ 5 Nutzung

- (1) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Gemeindevorstands und seiner Beauftragten; insbesondere hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.
- (2) Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Räumlichkeiten inkl. dem Inventar nach Absprache mit dem Gemeindevorstand oder seinem Beauftragten unverzüglich sorgfältig zu reinigen. Ist die Reinigung nach Beendigung der Benutzung nach den Feststellungen des Gemeindevorstands oder seines Beauftragten nicht ausreichend erfolgt, erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Nutzers.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Grävenwiesbach erhebt von den Nutzern Benutzungsgebühren nach **Anlage 1** zu dieser Satzung, soweit diese nichts Anderes bestimmt.
- (2) Der Gemeindevorstand setzt die Gebühren nach Prüfung des Antrags auf Zulassung fest; er soll angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe der entstehenden Benutzungsgebühren und Sicherheitsleistungen verlangen. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung werden nach der Zulassung (§ 3 Abs. 2) angefordert.
- (3) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Zulassung des Nutzers nach § 3. Sie ist einen Monat nach Festsetzung der Benutzungsgebühr fällig, soweit keine Voraus- und Sicherheitsleistungen angefordert werden.

§ 7 Sonstige Gebühren und Entgelte

Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung, insbesondere mit Blick auf vom Nutzer einzuholende Genehmigungen und Gestattungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen
- a.) § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
 - b.) § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicherstellt,
 - c.) § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Gemeindevorstands oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicherstellt,
 - d.) § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicherstellt,
 - e.) § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und der Anlage 1 unrichtige Angaben zu Zweck oder Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

(2) Die Geldbuße beträgt in den Fällen des Absatzes 1, Buchstabe a.) bis d.) bis zu eintausend, in den Fällen des Absatzes 1, Buchstabe e.) bis zu zehntausend Euro.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die seitherigen Regelungen.

Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser sowie die Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser und Gemeinschaftsräume der Gemeinde Grävenwiesbach, jeweils vom 01.07.1978 in den geltenden Fassungen außer Kraft.

Grävenwiesbach, den 02.07.2024

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

(Tobias Stahl)
Bürgermeister

Anlage 1

zur Benutzungs- und Gebührensatzung des Bürgerhauses und der Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, der Alten Schule in Laubach, des Schlachtraumes in Naunstadt und der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Grävenwiesbach.

1. Die Gemeinde Grävenwiesbach erhebt folgende Kautions- sowie folgende Benutzungsgebühren in den Gemeinschaftseinrichtungen je Nutzungstag:

Berechnungsgrundlage Anlage 1	qm	Kautions	Benutzungs- gebühr
Lehmkauthalle	449	€ 500,00	369 €
Halle mit Bühne	420		344 €
Halle m. Bühne inkl. Küche, Kühlraum	449		369 €
Bürgerhaus Grävenwiesbach komplett	412	€ 500,00	338 €
großer Saal	210		173 €
kleiner Saal	176		144 €
gr. Saal inkl. Küche & Theke	236		194 €
Dorfgemeinschaftshaus Heinzenberg	192	€ 500,00	158 €
Saal (OG)	163		134 €
Saal (OG) mit Küche und Kühlraum	192		158 €
Dorfgemeinschaftshaus Hundstadt	469	€ 500,00	385 €
Saal mit Bühne	431		353 €
Saal mit Bühne, Theke, Küche, Kühlraum, Lager	469		385 €
Saal Laubach	338	€ 500,00	277 €
Saal mit Bühne	322		264 €
Saal mit Bühne, Küche Kühlraum	338		277 €
Alte Schule Laubach	78	€ 500,00	64 €
Großer Saal, 1. OG inkl. Küchennutzung	78		64 €
Dorfgemeinschaftshaus Mönstadt	230	€ 500,00	189 €
Saal	188		154 €
Saal mit Küche und Kühlraum	230		189 €
Dorfgemeinschaftshaus Naunstadt	205	€ 500,00	168 €
Saal inkl. Foyer	181		149 €
Saal inkl. Foyer & Küche	205		168 €

Für die Nutzung des Schlachtraumes in Naunstadt beträgt die Benutzungspauschale je angefangenem Nutzungstag (0:00 Uhr bis 24:00 Uhr) 65,00 €

2. Je Nutzung wird grundsätzlich eine Kautions in Höhe von 500,00 Euro erhoben. Hiervon ausgenommen sind alle Grävenwiesbacher Vereine, Gruppierungen, Fraktionen und deren politischen Gliederungen die in der Gemeindevertretung enthalten sind, karitative Verbände und Kirchen.
3. Nutzungen im Außenbereich der genannten gemeindlichen Gebäude sind nur möglich bei einer gleichzeitigen Anmietung des entsprechenden Objekts, da dann eine anderweitige Nutzung des Objekts entfällt.
4. Eine Einzelanmietung der Küchen, der Kühlräume und Nebenflächen ist nicht möglich.
5. Bei Verkaufsveranstaltungen durch kommerzielle/gewerbliche Nutzer, mit Sitz, außerhalb des Usinger Landes, sind die doppelten Benutzungsgebühren zu erheben. Kommerziellen/Gewerblichen Nutzern wird keine Reduzierung der Benutzungsgebühren gewährt.
6. In besonders begründeten Fällen kann der Gemeindevorstand die Erhebung der Benutzungsgebühr erlassen. Die Befreiung ist durch den Veranstalter schriftlich zu beantragen.
7. Für die Nutzung im Rahmen von Trauerfeierlichkeiten wird die Benutzungsgebühr mit 40-prozentigem Satz erhoben. Eine Kautions wird hier grundsätzlich nicht erhoben und kann nur in begründeten Ausnahmefällen verlangt werden.

8. Bei nicht-kommerzieller Nutzung der Räumlichkeiten durch Grävenwiesbacher Vereine fällt keine Benutzungsgebühr an.

Bei kommerziellen Vereinsveranstaltungen durch Grävenwiesbacher Vereine, bei welchen die Gewinnerzielungsabsicht mittels Verkaufs von Speisen, Getränken oder sonstigen Gegenständen, Eintrittspreise, Standgebühren, Spenden oder ähnlichem im Vordergrund steht, wird die Benutzungsgebühr mit 40 Prozent des Gebührensatzes erhoben. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen eine Anzeige über den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 6 des Hessischen Gaststättengesetzes erfolgt.

9. Bei Inanspruchnahme durch auswärtige Benutzer wird die Nutzungsgebühr mit einem 125prozentigem Satz erhoben.

10. Festlegung der Nutzungszeit:

Die Benutzungsgebühr bezieht sich auf den Zeitraum, beginnend mit dem Vortag des ersten Nutzungstages um 17:00 Uhr und endend spätestens mit der Reinigung am Folgetag des letzten Nutzungstages um 15:00 Uhr.

Hiervon abweichend bezieht sich die Nutzungszeit für die Dauer der Beerdigungsfeierlichkeiten bzw. für die Nutzung des Schlachtraumes nur auf den jeweiligen Nutzungstag.

11. Stornierungskosten:

Bei einer gebuchten Nutzung der Räumlichkeiten, die aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, abgesagt wird, sind bis 4 Wochen vor Nutzung der Räume 50 % der Benutzungsgebühr zu entrichten. Danach ist die komplette Benutzungsgebühr zu entrichten.

3. Die Gemeindevertretung bittet den Gemeindevorstand um Erarbeitung einer neuen satzungsrechtlichen Regelung zur Nutzung der öffentlichen Einrichtungen im Zuge der Dauerbelegungsverhältnisse. Die Ergebnisse sollen den gemeindlichen Gremien zur weiteren Entscheidung vorgelegt werden.

Anlage(n):

- (1) 2024-06-24_Korrektur der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Grävenwiesbach

Tobias Stahl
(Bürgermeister)